



## Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Wenden

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868) werden mit Wirkung vom Tage der Veröffentlichung folgende Straßen im Ortsteil Wenden dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

### **Am Hammerwäldchen (tlw.)**

Von der Einmündung Hauptstraße bis zur Einmündung Gartenfeldstraße, als Gemeindestraße ohne Beschränkung in der Art der Nutzung.

Der zu widmende Teil der Straße Am Hammerwäldchen umfasst das Flurstück Gemarkung Wenden, Flur 28, Flurstück 903 (tlw.).

Die Lage der gewidmeten Straße ergibt sich aus dem beiliegenden Lageplan.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Diese ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg, einzulegen.

60.22 66 10-14/59

Wenden, 08.09.2017

Der Bürgermeister

(Clemens)